

# Kleingärtnerverein Trittau e. V.

Lehmbeksweg 3 | 22946 Trittau



## *Satzung*

---

Neufassung 2023  
Ausgabe 1 / 2023

Herausgegeben vom  
Kleingärtnerverein Trittau e.V.

# Vorbemerkungen zur Vereinssatzung Kleingärtnerverein Trittau e.V.

1. Diese Satzung ist als Vereinssatzung nur wirksam, wenn sie
  - a. von der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und
  - b. mit notarieller Anmeldung im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen gelten in der weiblichen und männlichen Form.

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                       |
|------|---------------------------------------|
| § 1  | Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung    |
| § 2  | Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins |
| § 3  | Erwerb der Mitgliedschaft             |
| § 4  | Beendigung der Mitgliedschaft         |
| § 5  | Organe                                |
| § 6  | Die Mitgliederversammlung             |
| § 7  | Der Vorstand                          |
| § 8  | Der erweiterte Vorstand               |
| § 9  | Die Schiedsstelle                     |
| § 10 | Besondere Pflichten der Mitglieder    |
| § 11 | Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen |
| § 12 | Geschäftsjahr                         |
| § 13 | Satzungsänderungen                    |
| § 14 | Auflösung                             |
| § 15 | Datenschutz                           |

# **Satzung**

## **§ 1**

Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung

### **Name**

Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein Trittau e.V.

### **Sitz**

Er hat seinen Sitz in: 22946 Trittau, Lehmbeckschweg 3

### **Rechtsform**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern. Er ist unabhängig und unparteilich.

### **Eintragung**

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Lübeck,

Nr.: VR 106 AH eingetragen.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
2. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
3. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
6. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes sollen helfen gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlage zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen.
7. Das Werben für Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden der Gemeinde Trittau in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken, nach §1 BKleingG zu bewirtschaften.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinsatzung in der jeweils geltenden Fassung an.

3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen und die Gartenordnung, Wasserordnung und Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil des Unterpachtvertrages verbindlich anzuerkennen.

Bei der Aufnahme als Mitglied ist der Zahlungsnachweis (laut der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung) für die Aufnahmegebühr, die erste Jahrespacht und den Mitgliedsbeitrag vorzulegen. Zusätzlich kann der Vorstand eine Sicherheitsleistung, deren Höhe die Mitgliederversammlung in der Abgabenordnung beschließt, festlegen.

Wird kein Zahlungsnachweis vorgelegt kommt der Mitgliedsvertrag nicht zustande.

4. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte Zusenden von nicht zustellbaren Dokumenten werden in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Mai erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihm rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## § 5

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
4. die Schiedsstelle (§10)

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:

- a. der Jahresmitgliederversammlung
- b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis Februar stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Die Einladung zu Jahresmitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand schriftlich durch Postzustellung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, aber der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- c. Stimmberechtigt sind Mitglieder

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüferberichts, den Bericht des Gartenwirts und der Schiedsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr.

b. die Entlastung des Vorstandes.

c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.

d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.

e. die Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.

f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weitere, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

g. die Satzungsänderung.

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind.

Die Einladungen ergehen durch Bekanntmachung per Post mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung.

4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme.

Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

5. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

a. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen.

Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 u. 16.

b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten

Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist

insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit

der Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen.

c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages,

mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 3/4 Mehrheit bedürfen.

7. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der

Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der

Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c. Kassenwart.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder müssen 24 Monate Vereinsmitglieder (§ 3) sein.

Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat.

Wiederwahl ist zulässig.

Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, müssen keine außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen werden, solange der verbleibende Vorstand handlungsfähig ist. Die Neubesetzung der Position erfolgt in der nächsten regulären Hauptversammlung.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.

7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Auslagen, die nachzuweisen sind, werden erstattet.



## § 8

### Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um 1 Beisitzer. Jede angebrochene Zahl gilt als voll.  
Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wiederwahl- und Ersatzwahl des Gartenwarts und der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand (§ 7 Nr. 3).
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.
3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7.
4. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.
  - b. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist.
  - c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 7 .
6. §7 Nr.8- 9 gilt entsprechend

## § 9

### Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind.  
Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen.  
Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.

4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit.  
Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen ab seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Besondere Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung, Wasserordnung, Abgabenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen.
2. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an dem vom Vorstand oder der Gartenwarte beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen.
3. Die gemeinschaftliche Gartenarbeit wird in der Gartenordnung, unter Punkt VI geregelt.

## **§ 11**

### **Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bring-Schulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und werden in der Abgabenordnung geregelt.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Kassenwart hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereins Revisoren (Kassenprüfer) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionen haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Kassenwart zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Abs. 4b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.

2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6a).

3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.

4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.

5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.

6. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Wohltätige Organisation die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Amtsgericht / Notar zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.

8. Dem Amtsgericht / Notar steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

Die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes / DSGVO werden vom Verein eingehalten.

Diese Satzung ist am 04.03.2023 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Trittau den, 04.03.2023

---

Erste Vorsitzende

---

Zweiter Vorsitzender